

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
Nordrhein-Westfalen (VwVfG)**

**über die Durchführung von Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung der Anlage  
Weseler Straße 51 in Mülheim an der Ruhr an den Stand der Technik**

zwischen dem Land Nordrhein Westfalen

vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
vertreten durch Regierungspräsidentin Anne Lütkes,

der Paul Jost GmbH, Weseler Straße 51, 45478 Mülheim an der Ruhr, vertreten  
durch die Geschäftsführer Michael Prahl und Roland Friedrich,

und

der Jost Stahlschrott GmbH, Weseler Straße 51, 45478 Mülheim an der Ruhr, vertre-  
ten durch den Geschäftsführer Heinz Elmendorf,

sowie

der Rohstoff Recycling Dortmund GmbH, Lütge Heidestraße 115, 44147 Dortmund,  
vertreten durch die Geschäftsführer Gustav Schreiber und Thomas Schlösser

1. Dieser Vertrag dient dem Ziel, Vorsorgemaßnahmen für die Anlagen am Standort Mülheim an der Ruhr, Weseler Straße 51, hinsichtlich des Standes der Technik, insbesondere hinsichtlich der Minderung diffuser staubförmiger Emissionen bei Umschlag, Lagerung und Bearbeitung von Schrotten aller Art, umzusetzen.

Es wird hierbei der dauerhafte Verbleib des Anlagenbetriebs am Standort Weseler Straße 51 zugrunde gelegt. Hinsichtlich einer etwaigen Standortverlagerungsentscheidung gelten die Regelung gemäß Ziffer 6A, 6B und 12.

Die Befugnis der Bezirksregierung Düsseldorf, im Falle der Feststellung der Verletzung des Schutzgrundsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG weitergehende Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zu treffen, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

2. Es wird vereinbart, dass die Paul Jost GmbH, die Jost Stahlschrott GmbH sowie die Rohstoff Recycling Dortmund GmbH die im Anhang zu diesem Vertrag genannten Vorsorgemaßnahmen, welche Bestandteil dieses Vertrages sind, umsetzen. Hierbei hat die Umsetzung der im Anhang genannten

- a) **Punkte 2 bis 5, 6.1, 8 bis 17** binnen eines Monats nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung,
- b) **Punkt 7** binnen sechs Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung,
- c) **Punkte 1, 6, 6.2 und 7.1** binnen sechs Monaten nach Durchführung eines seitens der Paul Jost GmbH einzuleitenden und auf den gesamten Standort bezogenen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren und der Bestandskraft des Änderungsgenehmigungsbescheides zu erfolgen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Umsetzung der jeweiligen Punkte unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Hinsichtlich der Umsetzung der unter den Buchstaben a) und b) durchzuführenden Vorsorgemaßnahmen ist eine vorherige Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG sowie eine behördliche Anzeigenbestätigung nicht erforderlich.

3. Das hinsichtlich der Vorsorgemaßnahmen in der Ziffer 2 c) dieses Vertrages genannte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren ist durch Einreichung eines Änderungsgenehmigungsantrages bis spätestens zum 31.03.2012 einzuleiten.

Sollte ein solcher Antrag nicht bis zum genannten Zeitpunkt eingereicht worden sein, bleibt die Anordnung der Maßnahmen nach Punkt 1, 6, 6.2 und 7.1 des Anhangs nach § 17 BImSchG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen seitens der Bezirksregierung Düsseldorf vorbehalten. Der Rechtsschutz der Paul Jost GmbH, der Jost Stahlschrott GmbH sowie der Rohstoff Recycling Dortmund GmbH gegen eine solche etwaige nachträgliche Anordnung bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

4. Mit dem in Ziffer 3 genannten Änderungsgenehmigungsantrag wird die Paul Jost GmbH zusätzlich über die in Ziffer 2 c) genannten Vorsorgemaßnahmen hinausgehend beantragen, dass insbesondere die nachfolgende Maßnahmen am Standort Mülheim an der Ruhr an der Ruhr gestattet werden:

- Errichtung und Betrieb der Schrottschere HS 960 mit einer Behandlungskapazität von 150 t/Tag werktags von 6 bis 18 Uhr
- Errichtung einer ausreichend hohen Lärm-/Sichtschutzwand auf dem gesamten Betriebsgelände
- Errichtung und Betrieb eines Spänebrechers Metso Lindemann Typ ZB
- Errichtung und Betrieb einer Lager- und Umschlaghalle für staubende Güter (mindestens 1.000 qm)
- Errichtung und Betrieb einer Brennhaube
- Rückbau/Abriss der Fallwerke (ohne Kranbahn).

Weitere zusätzliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

Soweit durch die gemäß Ziffern 3 und 4 dieses Vertrages erteilte Änderungsgenehmigung Punkte aus dem Anhang zu diesem Vertrag berührt sind und die Änderungsgenehmigung in Anspruch genommen wird, gelten die dort getroffenen Regelungen.

5. Den Rückbau/Abriss der Fallwerke (ohne Kranbahn) hat die Paul Jost GmbH spätestens 18 Monate nach Bestandskraft des gemäß Ziffer 4 zu beantragenden Änderungsgenehmigungsbescheides durchzuführen. Diese Rückbau-/Abrissverpflichtung der Fallwerke besteht nicht, wenn der Paul Jost GmbH Errichtung und Betrieb der Schrottschere - wie nach Ziffer 4 beantragt - entweder nicht gestattet wird oder hierbei nur mit solchen Auflagen und Nebenbestimmungen gestattet wird, deren Umsetzung wirtschaftlich unzumutbar sind. Ferner besteht die Rückbau-/Abrissverpflichtung der Fallwerke dann nicht, wenn die bestandkräftige Änderungsgenehmigung, die den Abriss/Rückbau gestattet, hinsichtlich des Abrisses/Rückbaus der Fallwerke selbst Auflagen und Nebenbestimmungen enthält, deren Umsetzung wirtschaftlich unzumutbar sind. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist von der Paul Jost GmbH nachzuweisen.
6. Die Paul Jost GmbH wird die Fallwerke spätestens zum **30.09.2012** vorübergehend außer Betrieb nehmen. Sollten nach der vorübergehenden Außerbetriebnahme der Fallwerke die Voraussetzungen der Ziffer 5 Sätze 2 und 3 dieses Vertrages vorliegen, behält sie sich vor, den Fallwerksbetrieb wieder aufzunehmen.

Sollte eine Bestandskraft des gemäß Ziffer 4 zu beantragenden Änderungsgenehmigungsbescheides nicht binnen der in § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Dreijahresfrist eintreten bzw. dies absehbar sein, behält sich Paul Jost GmbH vor, den Betrieb der vorübergehend außer Betrieb genommenen Fallwerke vor Ablauf der Dreijahresfrist des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wieder aufzunehmen. Alternativ wird die Paul Jost GmbH in Betracht ziehen, einen Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG stellen. Die Unklarheit hinsichtlich der Genehmigungssituation und Standortperspektive, die zu dieser Situation führt, wird seitens der Bezirksregierung Düsseldorf als wichtiger Grund im Sinne des § 18 Abs. 3 BImSchG akzeptiert.

- 6A. Sollten bis zum 31.12.2012 die Paul Jost GmbH anstelle des in diesem Vertrag zugrunde gelegten dauerhaften Verbleibs am Standort eine Standortverlagerungsentscheidung sowie die Rohstoff Recycling Dortmund GmbH nach Abschluss eines entsprechenden Pacht- oder Kaufvertrags mit der Paul Jost GmbH eine Entscheidung über den Verbleib am Standort zum Zwecke der Durchführung eines modernisierten Fallwerksbetriebes treffen und dies beide Beteiligte der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich bis zum genannten Stichtag (31.12.2012) mitteilen, wird die Rohstoff Recycling Dortmund GmbH bis spätestens 30.09.2013 im Wege eines Änderungsgenehmigungsantrages be-

antragen, dass ihr nachfolgende Maßnahmen am Standort Mülheim an der Ruhr an der Ruhr gestattet werden:

- Rückbau/Abriss eines der beiden am Standort betriebenen Fallwerke, voraussichtlich des Fallwerkes Thomas,
- Modernisierung eines der beiden am Standort betriebenen Fallwerke, voraussichtlich des Fallwerkes Andreas, durch Errichtung und Betrieb eines zur Lärm- und Erschütterungsminderung abgedeckten Fallwerksfundaments mit Gerb-Federpaketen.

Weitere zusätzliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

In dem Änderungsgenehmigungsantrag wird seitens der Rohstoff Recycling Dortmund GmbH beantragt werden, dass der Rohstoff Recycling Dortmund GmbH die Inbetriebnahme des modernisierten Fallwerkes (Betriebszeit werktags 06.00 bis 22.00 Uhr) erst nach vorheriger endgültiger Außerbetriebnahme und Stilllegung der Schrottschere durch die Paul Jost GmbH im Zuge von deren Standortverlagerung gestattet wird. Die Paul Jost GmbH erklärt ihre Bereitschaft, nach Ablauf der für eine Standortverlagerung benötigten Zeitdauer sowie mit Bestandskraft der erteilten Änderungsgenehmigung für die Modernisierung des in Rede stehenden Fallwerkes auf den weiteren Betrieb der Schrottschere durch gesonderte schriftliche Erklärung ausdrücklich zu verzichten. Im Übrigen bleiben die sonstigen am Standort bisher gestatteten und/oder gemäß Ziffern 3 und 4 nach bestandskräftiger Änderungsgenehmigung der Paul Jost GmbH gestatteten Tätigkeiten von dieser Regelung unberührt; d.h. diese Tätigkeiten können im jeweils gestatteten Umfang neben dem Betrieb des modernisierten Fallwerks ausgeübt werden.

- 6B. Im Falle der Anwendung von Ziffer 6A besteht die Verpflichtung der Paul Jost GmbH zum Rückbau/Abriss der Fallwerke nach Ziffer 5 Satz 1 dieser Vereinbarung nicht. Die Rohstoff Recycling Dortmund GmbH ist stattdessen verpflichtet, den Rückbau/Abriss desjenigen der beiden Fallwerke (ohne Kranbahn), das nicht zur Modernisierung vorgesehen ist, spätestens 12 Monate nach Bestandskraft des gemäß Ziffer 6A von ihr zu beantragenden Änderungsgenehmigungsbescheides durchzuführen.
7. Bis zur Bestandskraft des zu erteilenden behördlichen Bescheides über die Änderungsgenehmigung, die von der Paul Jost GmbH gemäß Ziffern 3 und 4 beantragt werden wird, bedarf der mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.10.2010 (Az. 52.03-0165665-0001-453) bestätigte Fortbetrieb der Schrottschere HS 960 unter Beibehaltung der Behandlungskapazität von max. 75 t/Tag und der werktäglichen Betriebszeiten von 7 bis 13 Uhr keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Einer gesonderten Anzeigenbestätigung nach § 15 Abs. 2 BImSchG bedarf es insoweit ebenfalls nicht.
8. Die Paul Jost GmbH, die Jost Stahlschrott GmbH und die Rohstoff Recycling Dortmund GmbH verpflichten sich gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen,

die im Anhang genannten Vorsorgemaßnahmen innerhalb der gemäß Ziffer 2 genannten Fristen jeweils auf den von ihnen betriebenen Teilflächen des Standorts durchzuführen, sofern und soweit die in dem Anhang genannten Punkte auf den jeweiligen Anlagenbetrieb tatsächlich zutreffen. Die vorgenannte Verpflichtung der beteiligten Firmen besteht nicht gesamtschuldnerisch, sondern ist ausschließlich auf den jeweiligen voneinander räumlich abgegrenzten Anlagenbetrieb der einzelnen Firmen am Standort Weseler Straße 51 in Mülheim an der Ruhr an der Ruhr beschränkt. Die Paul Jost GmbH, die Jost Stahlschrott GmbH und die Rohstoff Recycling Dortmund GmbH unterwerfen sich insoweit der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag. Vor Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme muss der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos geblieben sein.

9. Wird die gemäß Ziffern 3 und 4 zu beantragende Genehmigung durch behördlichen Bescheid abgelehnt und diese Ablehnung mit Rechtsmitteln angefochten oder wird eine behördlicherseits erteilte Genehmigung durch Dritte angefochten, behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, nach Ablauf eines Kalenderjahres nach Erteilung des behördlichen (Ablehnungs- bzw. Genehmigungs-) Bescheides eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 2 BImSchG zur Umsetzung der in Ziffer 2 c genannten Punkte zu treffen. Der Rechtsschutz der Paul Jost GmbH gegen eine etwaige nachträgliche Anordnung bleibt durch diesen Vertrag unberührt.
10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Sie bedürfen der Schriftform. Eine Änderung erfolgt in jedem Fall, soweit diese infolge von Änderungen von europa-, bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.
11. Dieser Vertrag kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben werden.
12. Sollte die Paul Jost GmbH, die Jost Stahlschrott GmbH und/oder die Rohstoff Recycling Dortmund GmbH anstelle des in diesem Vertrag zugrunde gelegten dauerhaften Verbleibs am Standort Mülheim an der Ruhr eine Verlagerung an einen anderen Standort beabsichtigen, werden die Parteien über die Umsetzung der zum Zeitpunkt der Standortverlagerungsentscheidung noch offenen Punkte verhandeln; hierbei wird angestrebt, eine einvernehmliche Lösung darüber zu erzielen, welche Vorsorgemaßnahmen angesichts der Betriebsverlagerung mit wirtschaftlich verhältnismäßigem Aufwand überhaupt noch und ggf. innerhalb welches Zeitraums durchzuführen sind. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 2 BImSchG zur Umsetzung der zum Zeitpunkt der Standortverlagerungsentscheidung noch offenen Punkte des Anhangs zu treffen. Der Rechtsschutz der Paul Jost GmbH, der Jost Stahlschrott GmbH und der Rohstoff Recycling Dortmund GmbH gegen eine etwaige nachträgliche Anordnung bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

13. Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Düsseldorf, .09.2011

---

(Regierungspräsidentin Anne Lütkes, Bezirksregierung Düsseldorf)

Mülheim an der Ruhr, 2011

---

(Michael Prahel und Roland Friedrich, Geschäftsführer Paul Jost GmbH)

Mülheim an der Ruhr, 2011

---

(Heinz Elmendorf, Geschäftsführer Jost Stahlschrott GmbH)

Dortmund, 2011

---

(Gustav Schreiber und Thomas Schlösser, Geschäftsführer Rohstoff Recycling Dortmund GmbH)

## ANHANG:

Vorsorgemaßnahmen und Fristen zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik

1	Derzeit noch nicht befestigte Flächen, auf denen gelagert, umgeschlagen oder behandelt wird, werden mit einer wasserundurchlässigen Decke aus Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem Material versiegelt. Eine ordnungsgemäße Flächenentwässerung und Behandlung des hierdurch anfallenden Niederschlagswassers unter Berücksichtigung der Einleitbedingungen des Stadt Mülheim an der Ruhr wird sichergestellt.
2	Für die bei der Vorsortierung anfallenden Schrotte mit wassergefährdenden Anhaftungen ist ein Sicherstellungsbereich anzulegen.
3	Fe- und NE-Schrotte, in oder an denen sich wassergefährdende Stoffe im Sinne der §§ 62 f. Wasserhaushaltsgesetz befinden oder anhaften, sind auf versiegelter Fläche gemäß dem „Merkblatt über Anforderungen an Anlagen für Fe- und NE-Schrotte“ in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (VAwS) zu lagern, umzuschlagen oder zu behandeln.
4	<p>Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei wird besonders auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. den versiegelten und befestigten Flächen, die deren Funktion beeinträchtigen, geachtet. Zur Funktion gehört auch die Reinigungsfähigkeit der Lager- und Fahrflächen.</p> <p>Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung werden im Betriebstagebuch dokumentiert.</p> <p>Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrollen des Betriebsgeländes und die Mängelbeseitigung verantwortlich sind.</p>
5	Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind versiegelte und befestigte Flächen mittels Saugkehrmaschine regelmäßig (mindestens 3 x pro Woche) so zu reinigen, dass sichtbare Staubemissionen, auch beim Befahren, nicht auftreten können.

6	Die Lagerung von Schrotten mit besonderen Inhaltsstoffen gemäß Ziffer 5.2.3.6 TA Luft, die staubförmig sind oder Stäube beinhalten (z.B. Umschmelzblöcke, trockene Drehspäne, Schleifspäne, Schleifstäube, Schlacken, Krätzen, Zunder o.ä.), wird in geschlossenen Behältnissen, BigBags, Silos bzw. in einer Halle erfolgen.
6.1	Als <u>Sofortmaßnahme</u> sind bei der Be- und Entladung (Umschlag) der o.g. Stoffe die entsprechenden Bereiche mit den vorhandenen und ggfs. zusätzlich anzuschaffenden Nebelkanonen unter Beachtung der Windrichtung so zu befeuchten, dass es nicht zu einer sichtbaren Staubentwicklung kommt.
6.2	Die Be- und Entladung (Umschlag) der unter Ziffer 6 genannten Stoffe hat im geschlossenen System oder in einer Halle zu erfolgen.
7	<p>Zur Vermeidung von Staubabwehungen werden an allen Schrottabwurf- bzw. Aufnahmebereichen sowie an der Schrottschere festinstallierte Befeuchtungsanlagen (z.B. Regner, Mikrobedüsung, Nebelsystem) vorgehalten und so eingesetzt, dass sichtbare Staubemissionen, auch bei Umschlagvorgängen, vermieden werden. Sollten trotz des Einsatzes der Befeuchtungsanlage weiterhin hohe Depositionswerte im Bereich der Anlage gemessen werden, sind die Befeuchtungsanlagen an der Schrottschere und an den Abwurfstellen während der dortigen Tätigkeiten dauerhaft zu betreiben.</p> <p>Solange noch keine frostsichere Auslegung der Befeuchtungsanlagen erfolgt ist, werden die sichtbaren Staubemissionen bei Frost mit Schneekanonen niedergeschlagen oder der Betrieb in den entsprechenden Bereichen eingestellt.</p> <p>Das Befeuchtungskonzept (Anzahl und Aufstellung der Nebelkanonen bzw. Regner, Leistung, Reichweite) wird vor Installation mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt. Hierzu wird ein Beregnungsplan erstellt werden, in dem die von der Anlage abgedeckten Bereiche eingezeichnet werden.</p> <p>Der Betreiber wird einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter benennen, die für den Einsatz der Befeuchtungsanlage verantwortlich sind.</p>
7.1	Die o.g. Befeuchtungsanlagen werden frostsicher ausgelegt, so dass ein ganzjähriger Einsatz zur Niederschlagung sichtbarer Staubemissionen auch bei Frostperioden stattfindet.
8	Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zwischengelagert wird, unverzüglich mittels Saug- oder Nasskehrmaschine zu reinigen.
9	Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Reinigung des Betriebes verantwortlich sind. Die Durchführung der Reinigungsvorgänge ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



10	Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen auf 10 km/h zu begrenzen. Dies ist durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen.
11	Anlagenteile oder Maschinen, z. B. Befeuchtungsanlage, Reinigungsmaschinen usw., sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktionsprüfung oder Prüfung auf Dichtheit ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ebenso sind die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist für die Behörde jederzeit einsehbar vorzuhalten.
12	Staubablagerungen an Bearbeitungsaggregaten und Anlagen wie Schrottschere, Spänebrecher usw., werden nach einem Reinigungskonzept regelmäßig entfernt, so dass Staubabwehungen weitgehend vermieden werden. Das Aufnehmen von Staubablagerungen innerhalb der Anlage wird mit saugenden Einrichtungen (Staubsauger) durchgeführt.
13	Aufgenommene Stäube sind in einem staubdichten Behältnis (Container, staubdichte Box oder BigBag) zu sammeln und zu lagern.
14	Das Brennen von Schrott darf nur noch unter den im Gutachten Dipl.-Ing. Müller vom 06.01.2011 festgelegten Rahmenbedingungen für unlegierte und niedrig legierte Stähle ohne Anhaftungen für einen Zeitraum von max. 4 Mannstunden/Tag erfolgen. Die Brennzeit pro Tag ist im Betriebstagebuch zu vermerken.
15	Der Brennplatz ist nach einem Konzept regelmäßig so zu reinigen, dass Staubablagerungen und somit Staubabwehungen weitgehend vermieden werden. Das Aufnehmen von Staubablagerungen ist mit saugenden Einrichtungen (Staubsauger) durchzuführen.
16	Die Betriebsstraßen und sonstige befahrene Flächen werden in Straßenbauweise befestigt.
17	Die verantwortlichen Personen sind jährlich über o.g. Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen.